



WEISUNG des EFD vom 19. Dezember 2008

über die durch die ESTV, das BFS und die EFV vorzunehmende Verarbeitung der Daten zur alljährlichen Berechnung der Ressourcen- und Lastenausgleichsindizes sowie der daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen, gestützt auf die Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)¹.

Art. 1 Gegenstand

Diese Weisung umschreibt das Vorgehen

- a. der ESTV bei der Verarbeitung der durch die Kantone übermittelten Inputdaten zur alljährlichen Berechnung der Ressourcenindizes;
- b. der EFV bei der Verarbeitung der durch die ESTV bzw. das BFS übermittelten Ergebnisse zur alljährlichen Berechnung der Ressourcen- und Lastenausgleichsindizes sowie der daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen.

Art. 2 ESTV

¹ Die ESTV überprüft alle Daten, welche die Kantone an die ESTV liefern. Kommt sie zum Schluss, dass eine Datenlieferung eines Kantons für die weitere Verarbeitung ungeeignet oder ungenügend ist, eröffnet sie dies dem betreffenden Kanton mit einer entsprechenden Begründung. In diesem Fall gewährt die ESTV dem betreffenden Kanton eine kurze Nachfrist für die Lieferung verwertbarer Daten.

² Die ESTV plausibilisiert die vom Kanton gelieferten Einzeldaten und die aggregierten Ergebnisse systematisch, unter anderem durch einen Vergleich mit den Angaben im Formular „Abrechnung über Steuern und Bussen“ der direkten Bundessteuer (Formular 57), welches jeder Kanton periodisch der ESTV einzureichen hat. Sind die von einem Kanton gelieferten Daten verwertbar, gibt die ESTV dem betreffenden Kanton die Ergebnisse ihrer Datenüberprüfung bekannt und klärt mit ihm die allfälligen noch offenen Fragen ab.

³ Nach Abklärung aller offenen Fragen gibt die ESTV jedem Kanton die von ihr ermittelten abschliessenden Ergebnisse bekannt, die für die Berechnung der Ressourcenindizes weiter verwendet werden. In ihrer Mitteilung erläutert die ESTV insbesondere auch, ob sie zu Korrekturen gemäss Art. 42 Abs. 1 Bst. a FiLaV greifen musste, sowie ob Lücken bestehen, die gemäss Art. 42 Abs. 1 Bst. b FiLaV zu Schätzungen durch die EFV führen werden. Die ESTV und die EFV führen über diese Korrekturen bzw. Schätzungen ein Protokoll und lassen die Ergebnisse von jedem Kanton durch eine von ihm bezeichnete verantwortliche und befugte Person innert einer kurzen Frist formell bestätigen (Testat).

¹ SR 613.21

Art. 3 BFS

Die notwendigen Daten zur Berechnung des Lastenausgleichs stammen aus den offiziellen Statistiken des Bundes und werden gemäss Art. 41ff. FiLaV einer Qualitätssicherung unterzogen. Für die Lieferung dieser Daten an die EFV ist das Bundesamt für Statistik zuständig.

Art. 4 Lieferung der Ergebnisse an die EFV durch die ESTV und das BFS

Nachdem die ESTV und das BFS in Zusammenarbeit mit den Kantonen alle relevanten Daten zur Ermittlung der Ressourcen- und Lastenausgleichsindizes bereinigt haben, übermitteln sie ihre Ergebnisse zur Weiterverarbeitung an die EFV. Die ESTV liefert zusätzlich die von den verantwortlichen und befugten Personen in den Kantonen unterzeichneten formellen Bestätigungen (Testate). Dabei sind folgende Eckdaten zu beachten:

- a. für das BFS: Datenlieferung bis spätestens 15. März
- b. für die ESTV: Datenlieferungen
 - § für die Einkommen der natürlichen Personen bis spätestens 31. März
 - § für die Einkommen der an der Quelle besteuerten Personen bis spätestens 15. Februar
 - § für die Vermögen der natürlichen Personen bis spätestens 1. Mai
 - § für die Gewinne der juristischen Personen bis spätestens 31. Mai
 - § für die Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer bis spätestens 15. Januar

Art. 5 EFV

¹ Die EFV berechnet, gestützt auf die gemäss Art. 4 gelieferten Ergebnisse der ESTV und des BFS, die aktualisierten Ressourcen- und Lastenindizes und ermittelt die daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen. Dieser Prozess ist jeweils bis spätestens 20. Juni abgeschlossen.

² Die EFV ist für die Qualitätssicherung verantwortlich (Sicherstellung einer lückenlosen und nachvollziehbaren Dokumentation für die Kantone bezüglich des gesamten Berechnungsprozesses zur Ermittlung der Ressourcen- und Lastenausgleichsindizes), welche hinsichtlich interner Kontrolle die Grundsätze und Anforderungen des Finanzhaushaltsrechts des Bundes erfüllt.

³ Die EFV ist für eine systematische Behandlung identifizierter Fehler besorgt. Sie nimmt die entsprechenden Korrekturen nach Rücksprache mit der ESTV und dem BFS von Amtes wegen vor.

Art. 6 Dokumentation der Fehlerbehandlung durch die EFV

Die EFV dokumentiert sämtliche Operationen, die nach der Lieferung der Ergebnisse durch die ESTV und das BFS gemäss Art. 4 durchgeführt werden. Insbesondere muss die Bearbeitung sämtlicher Fehler, die nach dem Testat der Kantone gemäss Art. 2 Abs. 3 entdeckt werden, detailliert protokolliert werden. Das durch die EFV erstellte und unterzeichnete Protokoll wird an die ESTV, das BFS und an die verantwortliche und befugte Person im betroffenen Kanton übermittelt.

Art. 7 EFK

¹ Fehler, welche durch die EFK im Rahmen ihrer Überprüfungen gemäss Art. 6 Bst. j FKG² festgestellt werden und von dieser für wesentlich gehalten werden, sind Gegenstand einer Behandlung gemäss vorliegender Weisung.

² Die EFK erstellt jährlich einen Bericht über die Datenerhebung und -verarbeitung zur Berechnung der Ressourcen- und Lastenindices. Der Bericht wird veröffentlicht.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Eidgenössisches Finanzdepartement
Der Vorsteher

Hans-Rudolf Merz

² SR 614.0